



Achdem Seine Königl Maj. per Rescriptum Clementissimum vom 16. dieses nicht allein die Ausführe des Rockens, Buchweizens und der Gerste, sondern auch nunmehr aller übrigen Sorten Getreydes verbothen wissen wollen.

Als wird folchem zur allergehorsamsten folge hiedurch und Kraft dieses die Ausführe alles Getreydes ohne Ausnahme auf den Fuß der Ordre vom 1. hujus und bey der darinn enthaltenen Strafe verbothen.

Wornach jedermänniglich ohne Unterscheid, wes Standes er auch seye, sich aufs genaueste zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gestalten die in schon erwehnter Ordre genandte Beamte und Bediente über die Observantz dieser Verordnung so genau zu halten haben, wie ihnen in jener vorgeschrieben worden. Wie es dann auch mit der Publication auf eben dem Fuß gehalten und davon bey Vermeidung der Comminirten Strafe referiret werden soll. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 25. November 1756.



De La Motte C. G. v. Reinbart Pleßmann: